

8. Feb. 1964

Begründung zum Bebauungsplan "Tannweg"

Zum Antrag vom _____
des Stadtbauamtes Offenburg
gehörend.

Anlage 8 e)
für Stadtbauamt Offenburg

1. Allgemeines

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Wilhelmstraße, Ortenberger Straße, Hildastraße, Weingartenstraße, Friedrichstraße und Augustastraße. Bisher galt in diesem Gebiet die städt. Bauordnung als Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG. Ein qualifizierter Plan besteht nicht. Im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt B 33 (Ortenberger Straße) ist der Bebauungsplan nach § 2,7 BBauG zu ändern. Damit der geänderte Plan als Satzung nach § 10 BBauG erlassen werden kann, ist gleichzeitig die Überleitung nach § 173,6 notwendig.

2. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO klassifiziert. Ausnahmen, soweit sie im Rahmen der BauNVO zugelassen werden können, müssen im Bebauungsplan ausdrücklich ausgewiesen sein. Wegen Überschreitung der zulässigen Höchstwerte der BauNVO wird auf § 17,8 derselben verwiesen.

Die Bebauung des Gebietes ist im wesentlichen bereits vollzogen. Ortsstraßen und Versorgungsleitungen sind vorhanden. Für die Umbaumaßnahmen der B 33 sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der Gemeinde nur die Bürgersteige anzulegen.

3. Kosten

Die unmittelbaren Kosten für die Gemeinde (Beteiligung am Umbau B 33) belaufen sich auf ca. 10.000,- DM.

4. Beabsichtigte Maßnahmen

1. Ergänzung und Abrundung des vorhandenen Baubestandes
2. Voraussetzung für Grenzregelungsverfahren
3. Geringfügige Sanierungsmaßnahmen (Neuordnung der vorhandenen Bebauung, Entflechtung der verschiedenen Nutzungsarten).

Offenburg, den 30. Januar 1964

Oberbaurat

Kittel

PA